Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Lohnsteuerhilfevereine

HV 4071/11

Risikobeschreibung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der gemäß § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz zulässigen Hilfeleistung in Steuersachen.

Mitversichert ist in gleichem Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Mitarbeiter.

Besondere Bedingung

Abweichend bzw. ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB HV 31) gilt:

1. Vorwärtsversicherung (§ 2)

Der Versicherungsschutz besteht für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrags begangene Pflichtverletzung, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte (unbegrenzte Nachhaftung).

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung (§ 3)

§ 3 Ziffer 4.1.3. AVB erhält folgende Fassung:
bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als das Fünffache der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, tritt der Versicherer mit der vereinbarten Versicherungssumme ein.

3. Jahreshöchstleistung (§ 3)

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens 200.000 Euro.

4. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers (§ 3 Ziffer 6)

4.1 Der bedingungsgemäße Selbstbehalt beträgt höchstens 300 Euro

4.2 Der Selbstbehalt entfällt für den Fall, dass bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Anerkennung des Lohnsteuerhilfevereins erloschen ist.

5. Ausschlüsse (§ 4)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflichtansprüche wegen

5.1 wissentlicher Pflichtverletzung und

5.2 Schäden, die durch Fehlbeträge der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

6. Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit (§ 11 b Ziffer 2)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres dem Versicherer die Gesamtjahreseinnahme aus Mitgliederbeiträgen zur Prämienregulierung bekannt zu geben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.

7. Kumulsperre (§ 14)

Werden mehrere Versicherungsnehmer in Bürogemeinschaft (§ 26 Abs. 2 StBerG) für ein-und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für den Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

8. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.